

Freunde und Förderer des Herrnhuter Kirchensaals e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Herrnhuter Kirchensaals“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Herrnhut und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung kirchlicher Zwecke, zur Förderung kultureller Zwecke und zur Förderung des Denkmalschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Evangelische Brüdergemeine Herrnhut K.d.ö.R. zur Förderung kirchlicher Zwecke, zur Förderung von Kunst und Kultur und zur Förderung des Denkmalschutzes verwirklicht. Die Evangelische Brüdergemeine Herrnhut hat diese Mittel insbesondere zur Erhaltung, Sanierung und Pflege des Kirchensaals in Herrnhut einzusetzen.
- (3) Der Verein will die Brüdergemeine darin unterstützen, dieses für die evangelische Christenheit bedeutende Bauwerk am Ursprungsort der Evangelischen Brüder-Unität zu erhalten und seiner kirchlichen, kirchenmusikalischen, kulturellen und historischen Bedeutung und Aufgabe entsprechend zu gestalten. Er fördert insbesondere Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am Gebäude, der Inneneinrichtung und der Orgel.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die den Zweck sowie die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft werden an den Vorstand gerichtet, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (5) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zwei Jahre in Folge nicht zahlen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder das unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und des Zeitpunkts mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Wenn die Mitglieder dem zugestimmt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans;
 - b. Entlastung des Vorstands;
 - c. Wahl des Vorstands;
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - e. ggf. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
 - g. Beratung und Beschlussfassung gem. § 3 Abs. 5 der Satzung;
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird. Das Protokoll wird innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versandt und muss von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die der Ev. Brüder-Unität oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören müssen.
- (2) Drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ältestenrat der Evangelischen Brüdergemeine Herrnhut K.d.ö.R. entsendet den/die Vorsteher/in und ein weiteres Ältestenratsmitglied in den Vorstand.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederentsendung sind möglich. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
- (4) Der Vorstand kann weitere sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a) die/der Vorsitzende,
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeister/in.
- Jeder der drei ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) In der konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte die in Abs. 5 a), b) und c) genannten Vorstandsmitglieder.
- (7) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst.

- (8) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundsätze der Vereinstätigkeit fest. Er berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand hat v.a. folgende Aufgaben und Befugnisse:
a) Verantwortung für die laufende Geschäftsführung des Vereins,
b) Erstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
d) Beschlussfassung über alle Vermögensangelegenheiten,
e) Berufung der Mitglieder des Beirats.
- (9) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er wird vom / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der Vorsitzenden, dem/der Protokollant/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen nach der Vorstandssitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt und muss bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung festgestellt werden.
- (12) Für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die die Beschlüsse des Vorstands vorbereiten. Ihnen können auch andere sachkundige Personen angehören.
- (13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung wird im ersten Halbjahr des Folgejahres von den durch die Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgestellt und danach dem Ältestenrat der Evangelischen Brüdergemeine Herrnhut zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand beruft einen Beirat, der ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben fachlich berät und aktiv unterstützt.

- (2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und maximal neun Personen. Mindestens zwei der unter § 6 Abs. 5 genannten Vorstandsmitglieder müssen dem Beirat angehören. Falls es Schirmherren/-herrinnen des Vereins gibt, sollen diese auch dem Beirat angehören.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf eine Amtsdauer von vier Jahren berufen. Der Beirat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich. Er wird von der/dem Vorsitzenden des Beirats, im Verhinderungsfall von der/dem Vorsitzenden des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich eingeladen.
- (5) Über die Beratungen des Beirats ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das den Beiratsmitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird.
- (6) Auf Vorschlag des Beirats kann der Vorstand eine Beiratsordnung erlassen.

§ 9 Auflösung und Anfallsberechtigung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn dies in der fristgemäß versandten Tagesordnung ausdrücklich vermerkt war.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Brüdergemeinde Herrnhut K.d.ö.R., die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Vereins am 3. November 2014 in Herrnhut einstimmig beschlossen und von allen Gründungsmitgliedern eigenhändig unterzeichnet.